Praxisticker Nr. 46/2024: Oh, du steuerliche Weihnachtszeit: Steuerfalle Weihnachtsfeier - DNK-Weihnachtsgeschichte 2025 -

Das Geschäft der Polarlicht Logistik GmbH, ein mittelständisches Logistikunternehmen aus Hamburg, lief im vergangenen Jahr hervorragend. Die Auftragsbücher waren voll, neue Kunden wurden hinzugewonnen und die Belegschaft wuchs weiter heran.

Für den Geschäftsführer der Polarlicht Logistik GmbH, Balthasar Petersen, ist dies Anlass genug, das Jahr mit einer besonderen Geste abzuschließen: Als Belohnung für die harte Arbeit seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie als Dank für die Loyalität einiger treuer Kunden soll dieses Jahr eine große Weihnachtsfeier stattfinden. „Nach einem so erfolgreichen Jahr verdient unser Team etwas ganz Besonderes“, erklärte Herr Petersen in einem Meeting. „Wir feiern direkt in unserer Lagerhalle – in unserem Element sozusagen“, kündigte Herr Petersen voller Stolz an.

Das Konzept klang vielversprechend: eine weihnachtlich geschmückte Halle, ein üppiges Buffet, Live-Musik und kleine Geschenke an ausgewählte Kunden. Doch während alle voller Vorfreude waren, runzelte Frau Josephine Pedantius, die Leiterin der Finanzbuchhaltung, die Stirn. Sie wusste, dass Betriebsfeiern steuerlich rasch zur Herausforderung werden können. So verriet ihr innerer Steuerkompass ihr auch diesmal, dass hier noch etwas Arbeit auf sie zukommen würde.

Die Lagerhalle wurde daraufhin liebevoll dekoriert: Lichterketten verwandelten die Hochregale in funkelnde Wände, Tannenzweige und Weihnachtskugeln schmückten die Stapler und in der Mitte des Betriebsgeländes thronte ein großer Weihnachtsbaum.

Unterdessen kalkulierte Frau Pedantius folgende Kosten für die Weihnachtsfeier:

- Miete für zusätzliches Equipment (Tische, Stühle, Heizgeräte): 1.500€
- Buffet mit regionalen Spezialitäten: 5.000€
- Getränke inklusive Glühwein und Feuerzangenbowle: 2.000€
- Gage für eine Live-Band: 1.800€
- Geschenke (Thermobecher mit Firmenlogo): 35€ pro Gast x 100 Gäste = 3.500€

Gesamtkosten: 13.800€, aufgeteilt auf 100 Gäste. Das entsprach einem Betrag von 138 € pro Person. Stattliche Summe, dachte sich Frau Pedantius, ehe sie einige Tage später den Geschäftsführer Petersen aufsuchte.

„Herr Petersen, darf ich Sie kurz sprechen?“

„Natürlich, Frau Pedantius“, sagte er gut gelaunt. „Geht es um die Feier? Alles läuft doch nach Plan, oder?“

„Das schon“, begann Frau Pedantius vorsichtig. „Ich habe das aber mal durchgerechnet. Die Kosten pro Kopf liegen mit derzeit 138 Euro deutlich höher, als die steuerlichen Freigrenzen es erlauben würden. Laut Gesetz dürfen Zuwendungen den Betrag von 110 Euro je teilnehmendem Arbeitsnehmer nicht übersteigen. Das sieht § 19 Abs. 1 Nr. 1a S. 3 EStG so vor. Alles darüber hinaus wird als steuerpflichtiger geldwerter Vorteil der Arbeitnehmer erfasst und muss versteuert werden – das könnte für unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine unschöne Überraschung werden.“

Herr Petersen sah Frau Pedantius verwirrt an. „Das ist doch eine Feier, keine Gehaltserhöhung! Warum sollte das steuerpflichtig sein?“

Frau Pedantius nickte verständnisvoll. „Das Steuerrecht unterscheidet da nicht. Die Grenze gilt für alle Betriebsveranstaltungen. Und übrigens: Bei den Kunden gibt es auch eine Begrenzung. Die Sachgeschenke, die wir als Aufmerksamkeiten verstanden wissen möchten, dürfen jeweils maximal 60 Euro kosten.“

Herr Petersen seufzte. „Das klingt kompliziert. Was können wir tun, um die Feier nicht zu gefährden?“

Frau Pedantius war aber vorbereitet. „Die Thermobecher, die wir verschenken wollen… Hier gäbe es auch ein wesentlich günstigeres, aber ebenso schönes Modell, das jeweils nur 5€ kostet. Verschenken wir dieses Modell, kämen unseren Gästen ein Betrag von jeweils 108 Euro zugute. Der Freibetrag von 110 Euro würde eingehalten werden und es läge kein steuerpflichtiger geldwerter Vorteil für unsere Gäste vor.“

„Super, dass Sie sich darüber schon informiert haben“, erwiderte Herr Petersen und griff eilig zum Hörer, um die Bestellung der 100 Thermobecher zu je 5€ beim Großhändler aufzugeben.

Am Abend der Feier verwandelte sich die Lagerhalle in einen magischen Ort. Zwischen den glitzernden Regalen plauderten Mitarbeiter und Kunden, genossen das köstliche Buffet und ließen sich von der Live-Band mitreißen. Herr Petersen hielt eine kurze Ansprache, in der er die harte Arbeit und die Zusammenarbeit aller lobte.

„Dieses Jahr war ein voller Erfolg“, sagte er. „Und ich bin stolz darauf, ein so großartiges Team und so zuverlässige Partner an unserer Seite zu haben.“

Zum Abschluss erhielt jeder Gast einen eleganten Thermobecher mit dem Firmenlogo und der Aufschrift „Polarlicht Logistik GmbH – Gemeinsam bewegen wir die Welt“. Die Gäste freuten sich über ein kleines Präsent und gingen beschwingt und zufrieden nach Hause.

Am nächsten Morgen saß Frau Pedantius wieder an ihrem Schreibtisch und nahm die Abrechnung der Feier vor. Dank ihrer Anpassungen waren die Kosten für die Mitarbeiter genau innerhalb der steuerfreien 110-Euro-Grenze geblieben und auch die Kundengeschenke hatten den zulässigen Wert nicht überschritten.

Als Herr Petersen vorbeikam, lächelte er zufrieden. „Frau Pedantius, ohne Sie hätten wir uns in der nächsten Betriebsprüfung sicherlich großen Ärger eingehandelt. Danke, dass Sie das so perfekt geregelt haben.“

Wie die Weihnachtsfeier der Polarlicht Logistik GmbH zeigt, kann eine wunderbare Weihnachtsfeier auch unter Einhaltung der Freigrenzen gelingen.

Wie Herr Petersen am Ende sagte: „Ob es um Pakete oder um Steuern geht – bei der Polarlicht Logistik GmbH wissen wir, wie man effizient plant!“

Das kleine 1x1 der steuerlich korrekten Weihnachtsfeier

In (Weihnachts-)Geschichten verpackt, lässt sich vieles besser merken – sogar Freigrenzen für Betriebsfeiern und Mitarbeitergeschenke. Liest sich auch besser als das Gesetz.

Unsere Tipps für das steuerliche Gelingen einer Weihnachtsfeier:

Betriebsfeiern wie Betriebsausflüge, Weihnachts- oder Jubiläumsfeiern dienen der Förderung des Betriebsklimas und liegen daher im überwiegenden Interesse des Arbeitgebers. Seit dem 1. Januar 2015 können Aufwendungen bis zu 110 € pro Betriebsfeier und Arbeitnehmer steuerfrei getätigt werden (§ 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1a EStG).

Begriff der Betriebsfeier: Eine Betriebsfeier ist eine betriebliche Veranstaltung mit gesellschaftlichem Charakter, die grundsätzlich allen Arbeitnehmern oder bestimmten Betriebsteilen offensteht. Auch Veranstaltungen für einen begrenzten Teilnehmerkreis sind zulässig, sofern keine Bevorzugung bestimmter Gruppen erfolgt. Pro Jahr sind zwei Betriebsfeiern steuerlich begünstigt; bei mehr als zwei kann der Arbeitnehmer wählen, welche steuerfrei bleiben soll. Ausnahmen gelten für Mitarbeiter, die aus beruflichen Gründen teilnehmen müssen, wie etwa Personalleiter.

Steuerfreie Zuwendungen: Zuwendungen im Rahmen einer Betriebsveranstaltung umfassen alle Aufwendungen des Arbeitgebers, einschließlich Umsatzsteuer.

Dazu zählen:

- Speisen, Getränke, Tabakwaren und Süßigkeiten
- Übernahme von Fahrt- und Übernachtungskosten
- Musik, künstlerische Darbietungen sowie Eintrittskarten für kulturelle und sportliche Veranstaltungen, sofern die Betriebsfeier nicht ausschließlich aus dem Besuch dieser Veranstaltung besteht
- Geschenke, auch nachträglich überreicht, jedoch keine Barzuwendungen
- Barzuwendungen, sofern ihre zweckentsprechende Verwendung sichergestellt ist
- Aufwendungen für den äußeren Rahmen, wie Räume, Beleuchtung oder Eventmanager; hierzu zählen auch Kosten für anwesende Sanitäter, behördliche Auflagen, Trinkgelder und Stornokosten

Nicht als Zuwendungen gelten anteilige Kosten der Buchhaltung für die Erfassung der Aufwendungen sowie Kosten für Energie- und Wasserverbrauch bei Betriebsveranstaltungen in den eigenen Räumlichkeiten des Arbeitgebers.

Höhe der steuerfreien Zuwendungen: Pro Betriebsfeier sind Zuwendungen bis zu 110 € je Arbeitnehmer steuerfrei. Übersteigt der Betrag diese Grenze, wird der überschießende Teil als steuerpflichtiger geldwerter Vorteil erfasst. Dieser kann vom Arbeitgeber pauschal mit 25 % versteuert werden (§ 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EStG). Die Freigrenze von 50 € für Sachbezüge (§ 8 Abs. 2 S. 11 EStG) ist in diesem Zusammenhang nicht anwendbar.

Berechnung der Zuwendung pro Arbeitnehmer: Die Gesamtaufwendungen der Betriebsveranstaltung werden durch die Anzahl der anwesenden Teilnehmer, einschließlich Begleitpersonen, geteilt. Die auf die Begleitpersonen entfallenden Aufwendungen werden dem jeweiligen Arbeitnehmer zugerechnet.

Sachgeschenke auf Betriebsfeiern: Sachgeschenke anlässlich einer Betriebsfeier werden als Teil der Aufwendungen der Betriebsfeier gewertet und auf den 110 €-Freibetrag angerechnet. Überschreitet die Gesamtsumme der Zuwendungen diesen Freibetrag, ist der übersteigende Betrag steuerpflichtig.

Gemischt veranlasste Betriebsveranstaltungen: Enthält eine Betriebsveranstaltung sowohl betriebliche als auch private Elemente, ist eine Aufteilung der Kosten erforderlich. Nur der betriebliche Anteil kann steuerfrei bleiben.

Reisekosten bei Betriebsveranstaltungen: Übernimmt der Arbeitgeber Reisekosten für die Teilnahme an einer Betriebsveranstaltung, zählen diese zu den Zuwendungen und sind in die 110 €-Grenze einzubeziehen.

Wir wünschen Ihnen, liebe Kolleginnen und Kollegen, ein frohes Weihnachtsfest und ein gutes, gesundes und erfolgreiches neues Jahr 2025.

Autoren: Maximilian Krämer LL.M., Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht und zertifizierter Berater im Steuerstrafrecht und Malte Norstedt, LL.M. Eur., Rechtsanwalt und Fachanwalt fürr Steuerrecht sowie Cedrik Lin, Diplom-Jurist (Univ.), alle DNK Rechtsanwälte, München und Nürnberg.

Der LSWB-Praxisticker ist ein Service des LSWB für seine Mitglieder.
LSWB, Hauptgeschäftsstelle München, Hansastraße 32, 80686 München
Tel 089 / 273 214 17, Fax 089 / 273 06 56, E-Mail: praxisticker@lswb.de